

Satzung des Vereins und der Freigärtnerloge „Helvetia zum fürstlichen Garten“

§ 1 Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Helvetia zum fürstlichen Garten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig.

Sitz des Vereins ist Schloss Sulzberg, CH - 9033 Untereggen.

Der Zweck des Vereins ist gemeinnützig und beinhaltet die Organisation, Förderung und Koordination der Freigärtnerei, d.h. der metaphorischen Gartenbaukunst.

Der Verein verpflichtet seine Mitglieder, ständig an der Ausbildung ihrer eigenen Persönlichkeit zu arbeiten und sich nach besten Kräften um die Verwirklichung der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie des Friedens und der Eintracht in der Welt zu bemühen. Eine starke Verbundenheit mit der Natur, nachhaltiges Denken und der Schutz der Umwelt soll durch alle Mitglieder gefördert werden. Weiterhin organisieren und fördern Sie den bezugnehmenden Denkmalschutz und die Kunst.

Zielführende Interessen werden durch öffentliche Vorträge und Seminare sowie Führungen und öffentliche Arbeitseinsätze bestärkt. Informationsmaterial und Publikationen auf Schweizer Ebene bestehen und können genutzt werden. Der Verein möchte Spenden sammeln und mit seiner Öffentlichkeitsarbeit verantwortungsbewusstes Handeln gegenüber der eidgenössischen Natur sowie damit in Verbindung stehender Kultur und Kunst fördern, Projekte Dritter oder von Vereinsmitgliedern unterstützen, wenn sie dem Vereinszweck dienen.

Der Verein „Helvetia zum fürstlichen Garten“ dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, ab dem 18. Lebensjahr werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie müssen einen guten Leumund besitzen, was mit einem Strafregisterauszug untermauert werden kann. Die Zahl der Mitglieder ist nicht geschlossen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht

Der Vereinsvorstand beschliesst über Aufnahme oder Annahme. Der Aufnahme- oder Annahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme oder Annahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitteilung bedarf keiner Begründung und wird schriftlich mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar. Sie erlischt:

- 1) Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- 2) Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, oder Auflösung der juristischen Person

In Vereins- und Logenangelegenheiten unterstehen die Mitglieder zuallererst dem Ehrengericht. Jede Freigärtnerloge führt ein eigenes Ehrengericht, dessen Mitglieder alle vier Jahre gewählt werden. Es wird aus drei Mitgliedern der Freigärtnerloge gewählt, die mindestens den III. Grad innehaben.

Das Ehrengericht gilt als moralische Schiedsstelle einer jeden Freigärtnerloge. Es kann von jedem Mitglied angerufen werden, wenn es seine Vereinsrechte verletzt sieht, und es findet Anwendung bei Schädigung der Logeninteressen, bei ehrverletzenden Handlungen, auch wenn diese vor dem Eintritt in die Freigärtnerloge begangen wurden, sowie wegen grober Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Statuten.

Grundsätzlich kann dennoch jederzeit ein Mitglied, auf Vorstandbeschluss, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Vereinsaustritt ist per 31.12. möglich. Das Austrittschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Nach dem Austritt eines Mitglieds gilt weiterhin die Verschwiegenheitsklausel gegenüber allen in der Mitgliedschaft verfügbaren freigärtnerischen und vereinsrechtlichen Kenntnissen.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle
- D) die Geschäftsstelle
- E) weitere

§ 5 Mitgliederversammlung

Ein wichtiges Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Gründungsfest statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladung per Email ist gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 10 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- A) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- B) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- C) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- D) Entlastung des Vorstandes
- E) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- F) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- G) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- H) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- I) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorstand den Stichtscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung des Vorstandes.

Aber die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

§ 6 Beiträge

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich komplett zu entrichten. Fälligkeit ist der 1. Januar und bei Einmalzahlung bis spätestens zum 31. März zu entrichten. Säumige Zahlungen werden nach dem 01. April betrieben.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 7 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- A) Mitgliederbeiträge
- B) Passivbeiträge
- C) Eintrittsgelder/Aufnahmebeiträge
- D) Gönnerbeiträge
- E) Crowdfunding (Schwarmfinanzierte Spenden ohne materielle oder finanzielle Gegenleistung)
- F) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- G) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- H) Gewinne aus Wertschriften
- I) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ein Berufsgärtner darf einen um ein Drittel reduzierten Jahresbeitrag zahlen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen:

1. dem Vorsitzenden Meister
2. dem Vorsitzenden Sekretär

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er Kann Arbeitsgruppen und Fachgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss Statuten einem andere Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- A) Vorsitzender Meister (Präsident)
- B) Vorsitzender Sekretär (Vizepräsidium)
- C) Finanzen
- D) Aktuariat
- E) (Weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularen (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

§ 9 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichprobe durchführt. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Vorsitzenden Meisters und dem Vorsitzenden Sekretär.

§ 11 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 1. das Transparenzprinzip,
 2. das Verhältnismässigkeitsprinzip,
 3. das Zweckbindungsprinzip,
 4. das Recht auf Einschränkung der Daten im Internet,
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Verstösse gegen die in diesem Artikel genannten Punkte können mit bis zu CHF 50`000 gebüsst werden.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes herbeigeführt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation mit der Verpflichtung zu, es für freigärtnerische Zwecke oder ansonsten unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, unter der Voraussetzung, dass die Organisation kantonale gemeinnützig anerkannt ist. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

§ 14 Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 22.07.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort - Untereggen, 22.07.2022

Vorsitzender Meister

Vorsitzender Sekretär

Protokollführer